

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 10 / Ausgabe vom 10.03.2023

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Bürgerrathaus (Folzstr. 5), Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

10.1	Sitzung des Sozialausschusses am 16. März 2023	Seite 4
10.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 15. März 2023	Seite 5
10.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim am 15. März 2023	Seite 6-7
10.4	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Pfiffligheim am 16. März 2023	Seite 8
10.5	Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 02. April 2023 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 9-10
10.6	Rechtsverordnung über die Festsetzung von vier Marktsonntagen für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 11
10.7	Terminausschreibung für die Durchführung von privilegierten Spe- zialmärkten sowie Floh- und Trödelmärkten auf dem „Großen Fest- platz“ in Worms	Seite 12-13
10.8	Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Jugendparlamentswahl 2023 der Stadt Worms	Seite 14-15
10.9	Versteigerung unter www.zoll-auktion.de bis 20. März 2023	Seite 16-17
10.10	Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordi- nierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2023 vom 06.12.2022	Seite 18-20

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Sozialausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Donnerstag, 16.03.2023, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Fortschreibung Sozialraumanalyse
- 2) Neuausrichtung "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ"
- 3) Auswirkungen der Wohngeldreform
- 4) Angemessene Kosten der Unterkunft
- 5) Aktuelle Entwicklungen Asyl
- 6) Mitteilung der Verwaltung

Worms, 07.03.2023
Stadtverwaltung Worms
Waldemar Herder
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 15.03.2023, um 19 Uhr
in der Festhalle Abenheim (An der Eiche)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung Konzept Stadtdörferprogramm / Zukunftschek
- 3) Antrag SPD-Fraktion zu Haushaltsmitteln 2024:
 - 3.1) Sanierung der Trauerhalle auf dem Friedhof
 - 3.2) Erneuerung des Belags auf dem Kerweplatz
 - 3.3) Erneuerung des Straßenbelags in der Lindenstraße
 - 3.4) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung einer Beschallungsanlage für Sitzungen und Feierlichkeiten
 - 3.5) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung einer Leinwand
- 4) Antrag CDU-Fraktion zu Haushaltsmitteln 2024:
 - 4.1) für den Erstausbau der Saalgasse und Sonnenstrasse
 - 4.2) für die Festhalle Abenheim
 - 4.3) für die Klausenberg Grundschule in Worms Abenheim
 - 4.4) zur Umsetzung des Stadtdörferprogramms
 - 4.5) für die Personalsituation Kita St. Hildegard
- 5) Antrag CDU-Fraktion auf Mittel aus dem Förderprogramm KIPKI
- 6) Mitteilungen und Anfragen
- 7) Informationen des Ortsvorstehers

Worms-Abenheim, 01.03.2023
gez. Marco Fruci
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim
am Mittwoch, 15.03.2023, um 19.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses in Worms-Herrnsheim
(Herrnsheimer Hauptstraße 9)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Bestätigung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des Protokolls (öffentlich / nicht öffentlich) der Sitzung am 30. November 2022
- 2) Projekt Stadtdörfer vom Land Rheinland-Pfalz
hier: Vorstellung des Konzepts durch den Kümmerer Herrn Klaus Schader
- 3) Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024
hier: Festlegung einer Prioritätenliste für den Ortsbezirk Worms-Herrnsheim
- 4) Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion:
Im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Starkregenvorsorge wurde von den Teilnehmern darauf hingewiesen, dass der Wasserabfluss im Graben in der Verlängerung der Wählingstraße durch größere Steine behindert wird
 - a. Wann und durch wen wurde die Maßnahme durchgeführt, die dazu geführt hat, dass dort jetzt diese Steine liegen?
 - b. Wer ist dafür zuständig, dass diese Steine beseitigt werden?
 - c. Wann erfolgt die Beseitigung?
 - d. Gibt es im weiteren Verlauf des Grabens (ggf. hinter den Kleingärten) Grundstücke in städtischem Besitz, bei denen durch die Schaffung eines weiteren Grabens die Verteilung des Wassers bei einem Starkregenereignis optimiert werden könnte?
- 5) Beantwortung von Anträgen und Anfragen, Stellungnahmen der Stadtverwaltung
- 6) Mitteilungen des Ortsvorstehers

Worms-Herrnsheim, 07.03.2023
gez. Andreas Wasilakis
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich bis spätestens 13.03.2023 per E-Mail an ovherrnsheim@worms.de zur Sitzung anzumelden. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim
am Donnerstag, 16.03.2023, um 19 Uhr
im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Pfiffligheim
(Landgrafenstraße 58)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verpflichtung von Winston Effenberger als Mitglied des Ortsbeirats Pfiffligheim als Ersatzperson in Nachfolge von Heike Jennewein
- 3) Stadtteilentwicklungskonzept Beschlussfassung
- 4) Mittelanmeldung 2024
- 5) Berichte und Mitteilungen
- 6) Verschiedenes

Worms-Pfiffligheim, 08.03.2023
gez. Ernst-Dieter Neidig
Ortsvorsteher

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 02. April 2023 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms im Innenstadtbereich (außer Vororte) werden am Sonntag, den 02.04.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (6) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhändigen.

§ 3

Die Verordnung ersetzt nicht alle anderen erforderlichen Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach den §§ 3, 6 des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018 (BGBl. I S. 1228), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 08.03.2023
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung von vier Marktsonntagen für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. S. 40) wird für die kreisfreie Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet der Stadt Worms werden die Sonntage am

07.05.2023
18.06.2023
30.07.2023
24.09.2023

als Marktsonntage festgesetzt.

§ 2

An den Marktsonntagen dürfen auf Antrag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG durchgeführt werden. Dies gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Worms durchgeführt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Worms, 06.03.2023
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung;

Terminausschreibung für die Durchführung von privilegierten Spezialmärkten sowie Floh- und Trödelmärkten auf dem „Großen Festplatz“ in Worms

Im Jahr **2023** steht der Festplatz der Stadt Worms an folgenden **Marktsonntagen** für die Durchführung von privilegierten Spezialmärkten sowie Floh- und Trödelmärkten zur Verfügung:

18.06.2023

30.07.2023

24.09.2023

Sollte der Festplatz wegen Hochwassers oder infolge sonstiger nicht zu vertretender Umstände während der vorgesehenen Zeit nicht benutzt werden können, so ist die Stadt Worms berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.

Der Festplatz der Stadt Worms wird für die Durchführung von privilegierten Spezialmärkten sowie Floh- und Trödelmärkten jeweils zum Höchstgebot vergeben.

Als Mindestgebot je Marktsonntag sind 1.000,00 Euro gefordert.

Zur Abgabe eines Gebotes ist berechtigt, wer die gewerblichen Voraussetzungen für die Durchführung von Flohmärkten erfüllt. Der Nachweis hat durch Vorlage einer aktuellen (nicht älter als 14 Tage) Gewerbeanmeldebestätigung zu erfolgen. Weiterhin sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (jeweils nicht älter als drei Monate) vorzulegen.

Auf dem Veranstaltungsplatz sind für die Anbieter und Besucher vom Veranstalter kostenfrei ausreichende Toilettenanlagen, mindestens zwei Toiletten für Damen und zwei Toiletten für Herren zur Verfügung zu stellen. Im Marktbereich ist auf den Standort der Toilettenanlagen mit Schildern hinzuweisen.

Für Besucher und Anbieter sind auf dem Veranstaltungsgelände selbst oder auf einem unmittelbar angrenzenden Gelände ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Parkfläche ist von der Anbieterfläche mit geeigneten Mitteln (z.B. Ständer mit Ketten oder Absperrband) abzugrenzen.

Die Veranstaltungszeit richtet sich nach den in der Rechtsverordnung über die Festsetzung von den Marktsonntagen für die kreisfreie Stadt Worms genannten Zeiten, und ist einzuhalten.

Mit der Gebotsabgabe verpflichtet sich der/die Veranstalter/in bei Zuschlag den Festplatz selbst für die Durchführung eines Flohmarktes zu nutzen und den Gebotspreis zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer im Voraus zu zahlen

Die Stadt verpflichtet sich mit dem/derjenigen, der/die durch die Abgabe des Höchstgebotes den Zuschlag erhalten hat, einen Pachtvertrag über den Festplatz zum Gebotspreis zu schließen.

Ebenso werden vom Veranstalter mit der Gebotsabgabe die Bewerbungsbedingungen anerkannt. Die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung des großen Festplatzes in Worms zur Durchführung von Veranstaltungen“ können bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, eingesehen werden; sie sind Bestandteil des Pachtvertrages.

Bietet ein/e Veranstalter/in für mehrere Termine, so ist je Termin ein eigenes Gebot in einem separaten Umschlag abzugeben.
Den Zuschlag erhält je Termin der/die Veranstalter/in, der/die das höchste Gebot abgegeben hat.

Eine Untervermietung des Platzes an eine/n andere/n Veranstalter/in ist nicht gestattet.

Sollte ein/e Veranstalter/in für mehrere Veranstaltungen den Zuschlag erhalten haben, er/sie jedoch bei bereits durchgeführten privilegierten Spezialmärkten sowie Floh- und Trödelmärkten gegen diese Ausschreibung und den Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung des großen Festplatzes in Worms verstoßen haben, behält sich die Stadt vor, entgegen ihrer Zusage, keine weiteren Verträge mehr mit dem/der Veranstalter/in abzuschließen.

Die Gebote sind in einem gesonderten Umschlag, mit der Kennzeichnung, für welchen Termin das Gebot gelten soll, versehen, bis zum **15.04.2023** an die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.02, 67547 Worms zu richten.

Eröffnungstermin für die Gebote zu den Veranstaltungsterminen im Jahr 2023 ist der **25.04.2023, 09.00 Uhr, Zi. 115, Folzstrasse 5 in 67547 Worms.**

Die Gebotseröffnung ist öffentlich.

Worms, den 06.03.2023
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Jugendparlamentswahl 2023 der Stadt Worms

I.

In der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 23.06.2023 findet in den Schulen sowie in der darauffolgenden Woche am 30.06.2023 im Haus der Jugend die neunte Jugendparlamentswahl in Worms statt.

II.

Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Worms aufgefordert.

III.

Wählen und kandidieren können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind.

IV.

Die Wahlvorschläge sollen bei der Stadtverwaltung Worms, Abteilung 5.06 - Kinder- und Jugendbüro, Würdtweinstraße 12a, 67549 Worms, abgegeben werden oder per E-Mail: jugendparlament@worms.de eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am

Sonntag, den 16.04.2023

ab.

Über den ausgelegten Flyer sowie die ausgehängten Plakate (QR-Code) in den Schulen, bei den Jugendverbänden, in Jugendeinrichtungen, beim Kinder- und Jugendbüro und den Büros der Ortsvorsteher ist die Einreichung eines Wahlvorschlages möglich. Darüber hinaus ist der Bewerbungsbogen auch im Internet unter www.worms.de/kijub bzw. über den QR-Code abrufbar.



V.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gewählt:

- Das Jugendparlament wird gem. Art. 38 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- Die Wählerinnen und Wähler haben 15 Stimmen. Für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
- Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Der Stimmzettel wird dann in die Wahlurne geworfen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Worms, 10.03.2023
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Die Stadtkasse Worms bietet an:



Volvo (S) V40, V

323.604 km (abgelesen) // 85 KW (115 PS) // EZ 03.06.2002 // 5-Sitzer // Diesel // Klima

Das Fahrzeug weist folgende Mängel auf:

Der Katalysator und/oder Dieselfilter wurde/n abgelenkt/entwendet; da eine Begutachtung auf einer Hebebühne durch uns nicht erfolgte, kann der Schaden nicht genauer definiert werden. Auch weitere/andere Schäden können nicht ausgeschlossen werden!

Weitere Fahrzeugmängel:

Kratzer am Außenspiegel auf der Beifahrerseite; die Stoffverkleidung vom Dachhimmel löst sich; erhebliche Verschmutzungen Außen und Innen (Tierhaare) vorhanden; außerdem altersübliche Gebrauchs- und Nutzungsspuren, insbesondere Kratzer/Schrammen;

Fahrzeugbrief und -schein sowie 1 Fahrzeugschlüssel liegen vor

Das Fahrzeug lässt sich mit Booster starten, ist aber aufgrund vorliegender Mängel und abgelaufenem TÜV **nicht fahrbereit!**

Mindestgebot: 50,00 €



Ford Focus DNW

Km-Stand unbekannt // EZ 29.08.2005 // 74 KW (101 PS) // CD-Radio // Klimaanlage // Anhängerkupplung

Das Fahrzeug weist folgende Mängel auf:

erhebliche Kratzer und Dellen über das gesamte Fahrzeug verteilt; Reifen hinten rechts platt; Tankdeckel defekt; Leist über dem Nummernschild am Kofferraumdeckel ist lose; das Fenster der Fahrertür ist mit Klebeband abgeklebt (vermutlich schließt es nicht richtig); Schimmelbildung auf dem Boxengitter der Fahrertür; Loch im Sitzpolster Fahrersitz

Das Fahrzeug ist offen, aber es liegt kein Schlüssel für das Fahrzeug vor. Es kann daher nicht geprüft werden, ob sich das Fahrzeug starten lässt. Auch der Kilometerstand kann nicht abgelesen werden.

Vorliegende Dokumente/ Schlüssel

Es liegen Fahrzeugbrief und -schein vor. Es liegen KEINE Schlüssel vor.

Mindestgebot: 150,00 €

Für alle Fahrzeuge ist eine Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich.
Weitere Bilder können auf Anfrage versendet werden.

Alle Artikel sind im Internet (mit Bild) unter www.zoll-auktion.de zu finden.
Angebote können dort abgegeben werden.



Die Auktionen laufen bis Montag, 20.03.2023

2 – Finanzen
2.05 - Vollstreckung
im Auftrag
gez. Sabrina Feller

Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2023 vom 06.12.2022

Die Zweckverbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und aufgrund § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung, am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		2023
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.599.371	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.586.871	Euro
der Jahresüberschuss auf	12.500	Euro
2. im Finanzhaushalt		2023
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	288.920	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-276.420	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		2023
zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	0	Euro
zusammen auf	0	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2023 auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich im 2023 auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur unterjährigen Liquiditätssicherung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Von den kommunalen Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung die folgende Verbandsumlage je Einwohner erhoben:

- Landkreise in Höhe von 0,42 € je Einwohner
- Kreisfreie Städte in Höhe von 1,11 € je Einwohner
- Große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt in Höhe von 0,40 € je Einwohner

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2020	0	Euro
der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2021	1.108.962	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.134.301	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	157.022	Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn

- im konsumtiven Bereich die Aufwendungen in der Gesamthöhe von 100.000 € und
- im investiven Bereich die Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 50.000 €

überschritten sind.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Mainz, den 06.Dezember 2022

gez.
Oberbürgermeister Markus Zwick
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ergab, dass die Haushalts- und Finanzplanung des Zweckverbandes KommZB im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft stehen. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.03.2023 bis zum 30.03.2023 während den üblichen Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des KommZB, Hindenburgstraße 32 in 55118 Mainz öffentlich aus.

Es wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem KommZB unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, den 22. Februar 2023

gez.
Oberbürgermeister Markus Zwick
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!